



# Zoo-Verein Wuppertal e.V.

Geschäftsstelle: Hubertusallee 30, 42117 Wuppertal  
☎ 0202 – 563 3662    ☒ 0202 – 563 8005

Kto.-Nr. 977 777 bei der Sparkasse Wuppertal, BLZ 330 500 00  
(IBAN: DE36 3305 0000 0000 9777 77, SWIFT-BIC: WUPSDE33XXX)

## Satzung des Zoo-Vereins Wuppertal e.V.

### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Zoo-Verein Wuppertal e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zoo-Verein Wuppertal e.V. mit Sitz in Wuppertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Erweiterung des Zoologischen Gartens in Wuppertal und seiner Einrichtungen und Anlagen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Organisation von Zooführungen unter fachkundiger Leitung,
  - Veranstaltung von Vorträgen, Film- und Diavorführungen über die heimische und ausländische Tierwelt,
  - Unterstützung und Förderung von Forschungs-, Natur- und Artenschutzprojekten zur Entwicklung und Verbesserung der Tierhaltung sowie zur Erhaltung von bedrohten Tierarten,
  - Errichtung von dem Zoologischen Garten Wuppertal dienenden Anlagen und Gebäuden auf dessen Gelände,
  - die Beteiligung an im Zusammenhang mit dem Zoologischen Garten Wuppertal tätigen Gesellschaften, insbesondere einer Zoo-Service Wuppertal GmbH.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wuppertal zwecks Verwendung für den Zoologischen Garten der Stadt Wuppertal.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Annahme darf nur aus wichtigem Grunde verweigert werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Ausschluss wird durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grunde ausgesprochen; dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr kann keine anteilige Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge verlangt werden.



#### § 4 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

#### § 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand;der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister,
  - c) der Beirat;er besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne von Absatz (1) b) vertreten.

#### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres, durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen; dies gilt auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen, die der Vorstand jederzeit einberufen kann.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder fünf Mitglieder des Beirats dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.
- (3) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ausgenommen im Fall des § 9 Abs. 2. Sie beschließt über Anträge durch einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betroffen sind.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
  - Wahl des Vorstandes und des Beirats
  - Wahl des Rechnungsprüfers, wobei es sich um einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater handeln muss
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung von Investitionen, die EUR 100.000,-- übersteigen
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist in der Regel der Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung ein vom Versammlungsleiter zu bezeichnendes Mitglied des Beirats.

#### § 7 Geschäftsführer

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, dessen Amtszeit der des Vorstands und des Beirats entspricht. Der Geschäftsführer übt sein Amt ehrenamtlich aus. Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, den laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins und die Arbeit des Vorstandes und des Beirats in organisatorischer Hinsicht zu gewährleisten. Dazu erforderliche Vollmachten können dem Geschäftsführer durch den Vorstand erteilt werden.



## § 8 Vorstand und Beirat

- (1) Der Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; die Mitglieder bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes und des Beirats im Amt. Zum Beiratsmitglied kann nur gewählt werden, wer vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen wird.
- (2) Der Vorstand ist immer zusammen mit dem Beirat einzuberufen. Das Recht zur Einberufung haben jedes Vorstandsmitglied einzeln oder drei Beiräte gemeinsam. Die Einladung hat in der Regel zehn Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Geschäftsführer (§ 7) und der Zoodirektor des Zoologischen Gartens Wuppertal werden zu den Sitzungen eingeladen.
- (3) Vorstand und Beirat sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands sowie mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. Vorstand und Beirat beschließen mit Stimmenmehrheit. Vorstandsbeschlüsse, die nicht der Zustimmung des Beirats nach § 8 Abs. 6 bedürfen, müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gefasst werden.
- (4) § 6 Absätze (4) und (5) gelten für die Sitzung des Beirats entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (6) Der Beirat berät und überwacht den Vorstand. Alle Vorgänge, die den Verein im Einzelfall mit mehr als EUR 20.000,-- oder jährlich wiederkehrend mit mehr als EUR 10.000,-- belasten, müssen vor ihrer Durchführung vom Beirat beschlossen worden sein.

Darüber hinaus bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirates Stimmabgaben in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften (insbesondere in der nach § 2 Abs. (2) zulässigen Zoo-Service Wuppertal GmbH), die die folgenden Beschlussgegenstände betreffen:

- Gründung, Satzungsänderung, Liquidation und Gewinnverwendung,
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
- Verträge oder sonstige Verpflichtungen, die die Beteiligungsgesellschaft im Einzelfall mit mehr als EUR 50.000,-- oder jährlich wiederkehrend mit mehr als EUR 20.000,-- belasten.

Die Vertretungsbefugnis des Vorstands nach § 5 Abs. (2) wird von diesem § 8 Abs. (6) nicht berührt.

## § 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen können nur mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung mit drei Viertel Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.03.2014 beschlossen.



Hensel  
1. Vorsitzender



Schäfer  
Schatzmeister



Haeser-Kalthoff  
Protokollführer